

**RS OGH 1989/12/19 2Ob143/89,  
7Ob655/90, 1Ob2269/96z,  
7Ob2339/96p, 10Ob26/01y,  
6Ob196/05z, 9Ob147/06t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

## Norm

GmbHG §25

KO §69

StGB §159

## Rechtssatz

Auch wenn der Geschäftsführer einer GmbH nicht strafgerichtlich wegen eines Vergehens nach § 159 StGB verurteilt wurde, hindert dies nicht die Annahme seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft wegen Verstoßes gegen diese Schutzvorschrift; es obliegt dann dem Geschädigten, den zur Herstellung des Tatbestandes erforderlichen Sachverhalt durch Anführung konkreter Tatsachen zu behaupten und auch unter Beweis zu stellen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 143/89  
Entscheidungstext OGH 19.12.1989 2 Ob 143/89
- 7 Ob 655/90  
Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 655/90  
nur: Auch wenn der Geschäftsführer einer GmbH nicht strafgerichtlich wegen eines Vergehens nach § 159 StGB verurteilt wurde, hindert dies nicht die Annahme seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft wegen Verstoßes gegen diese Schutzvorschrift. (T1)
- 1 Ob 2269/96z  
Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2269/96z
- 7 Ob 2339/96p  
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 7 Ob 2339/96p  
Auch; Beisatz: Hier: Vereinsorgane. (T2) Veröff: SZ 70/215
- 10 Ob 26/01y  
Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 Ob 26/01y  
Vgl auch; nur: Es obliegt dann dem Geschädigten, den zur Herstellung des Tatbestandes erforderlichen Sachverhalt durch Anführung konkreter Tatsachen zu behaupten und auch unter Beweis zu stellen. (T3) Beisatz: Hier: Behaupteter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 Abs 1 BWG beziehungsweise § 4 Abs 1 KWG sowie die damit korrespondierende Strafbestimmung des § 98 Abs 1 BWG (§ 34 Abs 2 KWG). (T4) Beisatz: Keine Umkehr der Beweislast im Hinblick auf die Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gesellschaftsgläubigern. (T5)
- 6 Ob 196/05z  
Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 196/05z  
Beisatz: Auch während eines anhängigen Konkurses besteht das Klagerecht von Gesellschaftsgläubigern (Altgläubigern und Neugläubigern) auf Schadenersatz, wenn der Anspruch auf Delikte des Organs der Gemeinschuldnerin gestützt wird. (T6); Beisatz: Hier: Geklagt ist eine OEG, die zivilrechtlich nach der Repräsentantenhaftung mithaftet. (T7)
- 9 Ob 147/06t  
Entscheidungstext OGH 01.02.2007 9 Ob 147/06t  
Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0059566

## Dokumentnummer

JJR\_19891219\_OGH0002\_0020OB00143\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)